

Frau  
Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Eidg. Finanzdepartement EFD  
Postfach  
3003 Bern

Elektronisch an: [direktion@bbl.admin.ch](mailto:direktion@bbl.admin.ch)

Zürich, 25. Juni 2015

**Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie die Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Infra ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer und vertritt die Interessen von rund 200 Mitgliedfirmen. Unter den Infra-Mitgliedern befinden sich viele Bauunternehmen, welche zu einem grossen Teil für öffentliche Bauherren tätig sind. Für die Möglichkeit, zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung nehmen zu können, möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken.

**Der Fachverband Infra anerkennt die Bemühungen des Bundes und der Kantone, das öffentliche Beschaffungswesen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu harmonisieren. Mit dem revidierten BöB und der neuen VöB werden Änderungen vorgeschlagen, welche die Schweizer Infrastrukturbauer für die Beschaffung von Bauleistungen unterstützen (z.B. Dialog für die Beschaffung komplexer Leistungen) bzw. dezidiert ablehnen (z.B. elektronische Auktionen oder Verhandlungen). Wichtig ist für die Bauwirtschaft zudem, dass die Zustellung der Offertöffnungsprotokolle an die Anbieter innert nützlicher Frist erfolgt. Im Weiteren fordert der Fachverband Infra, dass die Schwellenwerte bei Bauvergaben auf 0,5 Mio. Franken (freihändiges Verfahren) und auf 1 Mio. Franken (Einladungsverfahren) festgelegt werden.**

## 1. Grundsätzliches

Beschaffungen von öffentlichen Bauherren sind für das Schweizer Bauhauptgewerbe von grosser Bedeutung. Insbesondere die im Infrastrukturbau tätigen Unternehmen führen zu einem grossen Teil Aufträge der öffentlichen Hand aus. Die Mitgliedfirmen des Fachverbands Infra sind von der vorgeschlagenen Änderung beim BöB und bei der VöB besonders betroffen.

Wie die Revisionsvorlage zur IVöB ist auch die vorliegende Revisionsvorlage zum BöB und zur VöB klarer und übersichtlicher als die geltende Gesetzgebung. Es ist positiv zu werten, dass die Struktur der Revisionsvorlage nun weitestgehend der Abfolge einer öffentlichen Vergabe entspricht. Wir anerkennen die wertvolle Arbeit, welche in diesem Zusammenhang geleistet wurde. Allerdings besteht bei verschiedenen Bestimmungen ein deutlicher Korrekturbedarf. Gewisse Aspekte könnten nicht zuletzt bei den Kantonen auf Widerstände stossen, zumal ein Kanton nur über einen Beitritt zur revidierten IVöB oder deren Ablehnung entscheiden kann. Bund und Kantone müssen künftig anerkennen, dass ihre Freiheit nicht in vielfältigen Formulierungen von gleichen Inhalten besteht, sondern in der konsequenten Ausschöpfung der Schwellenwerte.

### **Grundsatz 1: Einheitliches Beschaffungswesen**

Das geltende öffentliche Beschaffungsrecht in der Schweiz ist kompliziert und zersplittert. Die Mitgliedfirmen des Fachverbands Infra, welche mehrheitlich überregional tätig sind, müssen einen unnötig grossen administrativen Aufwand betreiben, um die unterschiedlichen Regeln zu kennen und entsprechend anzuwenden. Die Schweizer Infrastrukturbauer unterstützen deshalb die Zielsetzung, die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen zu harmonisieren. Wir sind überzeugt, dass ein hoher Grad an Einheitlichkeit für alle öffentlichen Bauherren von Vorteil ist, weil dies den Einsatz von standardisierten Werkzeugen wie z.B. simap.ch deutlich vereinfacht.

### **Grundsatz 2: Unterscheidung von Bauleistungen und standardisierten Gütern**

Die Anwendung der bestehenden Gesetzesgrundlagen bei öffentlichen Beschaffungen zeigt immer wieder, dass ein erheblicher Unterschied zwischen der Beschaffung von Bauleistungen und der Beschaffung von standardisierten Leistungen wie Diesel, Kopierpapier oder Kugelschreibern besteht. Deshalb ist es notwendig und sinnvoll, den Beschaffungsprozess von Bauleistungen bei der öffentlichen Hand separat zu regeln.

### **Grundsatz 3: Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze**

Unabhängig von der Revision des BöB, der VöB und der IVöB ist für die Schweizer Infrastrukturbauer von entscheidender Bedeutung, dass die öffentlichen Bauherren auf allen föderalen Ebenen die vergaberechtlichen Grundsätze einhalten. Neben den Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerb und wirksamer Rechtsschutz soll auch der Fairness die notwendige Beachtung geschenkt werden.

#### **Grundsatz 4: Leistungs- statt Preiswettbewerb**

Ein Bauunternehmer liefert in der Regel keine fertigen, standardisierten Produkte, sondern erbringt eine auf die Wünsche und Bedingungen des Bauherrn ausgerichtete, spezifische Leistungen. Auch wenn der Preis ein wichtiger Bestandteil eines Angebots ist, muss seine Bedeutung relativiert werden. Die Qualität des Bauwerks und der Bauprozess sind ebenso wichtig. Der Zuschlag muss daher an denjenigen Anbieter erfolgen, dessen Angebot in Würdigung aller Umstände die Erwartungen der Bauherrschaft am besten erfüllt. Denn das billigste Angebot ist für einen Bauherren selten das Günstigste bzw. das Vorteilhafteste.

#### **Grundsatz 5: Einschränkung der Vergabemacht von Bauherren**

Beim Fachverband Infra gehen regelmässig Klagen ein, dass öffentliche Bauherrschaften ihre Nachfragemacht ausnützen würden. Sie geben beispielsweise in Ausschreibungen werkvertragliche Bestimmungen vor, die bei funktionierendem Wettbewerb nicht durchgesetzt werden könnten oder etablierte Regelungen wie beispielsweise die SIA-Normen oder zwingende Vorgaben aus dem Obligationenrecht umgehen. Die in Art. 26 BöB enthaltenen Bestimmungen über Verhandlungen, welche vom aktuell gültigen BöB übernommen wurden, öffnen Tür und Tor für intransparente Abgebotsrunden. Dies lehnen wir entschieden ab. Vielmehr muss die Formulierung von § 30 der VRöB (Vergaberichtlinien der Kantone vom 15. März 2001) unverändert übernommen werden.

#### **Grundsatz 6: Verfahren für komplexe Beschaffungen**

Der Fachverband Infra begrüsst den Vorschlag, die Möglichkeit von Dialogen beizubehalten (Art. 28 E-BöB). Dies beinhaltet Chancen, um bei komplexen Aufträgen gemeinsam innovative Lösungen zu entwickeln.

#### **Grundsatz 7: Einheitliche, maximal ausgeschöpfte Schwellenwerte**

Kantone können heute im Nicht-Staatsvertragsbereich tiefere Schwellenwerte ansetzen (Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 3 IVöB), was zum Teil zu erheblichen Unterschieden zwischen den Kantonen führt. Aber auch die Schwellenwerte zwischen Bund und Kantonen (auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs) sind unterschiedlich. Diese allein föderalistisch begründeten Unterschiede machen weder volkswirtschaftlich noch verfahrenstechnisch Sinn. Vielmehr sind sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und müssen daher vereinheitlicht werden.

#### **Grundsatz 8: Keine Übertragung von Vollzugaufgaben an Dritte**

Die Personalkosten sind bei Bauleistungen ein bedeutender Kostenfaktor. Aufgrund des intensiven Wettbewerbs in der Branche besteht deshalb eine grosse Versuchung, bei den Lohnkosten zu sparen. Das Bauhauptgewerbe widersetzt sich diesen Gefahren mit dem allgemein verbindlich erklärten Landesmantelvertrag, dessen Vollzug von den paritätischen Berufskommissionen überwacht wird. In Art. 14 Abs. 3 Ihres Entwurfs zum BöB wird darauf Bezug genommen. Für den Fachverband Infra kommt nicht infrage, dass der Vollzug irgendeiner «geeigneten» Instanz, sondern ausschliesslich einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer paritätischen Kommission übertragen wird.

## 2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der BÖB

### Art. 1 BÖB                      Zweck

Gegen die erwähnten Grundsätze, wie wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel, Gleichbehandlung, Transparenz, Förderung des wirksamen Wettbewerbs haben wir nichts einzuwenden. Es fehlt uns der Grundsatz des fairen Beschaffungsverfahrens.

#### Antrag zu Art. 1

Diese Vereinbarung bezweckt:

- a. ....;
- b. die Transparenz und die Fairness des Beschaffungsverfahrens;
- c. ...

### Art. 2 BÖB                      Begriffe

Erstmals werden im Beschaffungswesen die Begriffe erläutert. Dies ist zu begrüßen und bringt hoffentlich in der Praxis mehr Klarheit. Als besonders wichtig erachten wir eine präzise Umschreibung des Schlüsselbegriffs «wirtschaftlich günstigstes Angebot» bzw. «vorteilhaftestes Angebot» (siehe unsere Antrag zu Art. 43 Abs. 1 BÖB). Dieser Begriff fehlt in der Aufzählung. Die Unzufriedenheit der Anbietenden basiert oft auf einer unterschiedlichen Interpretation des Begriffs «wirtschaftlich günstigstes Angebot», da dieses von Bauherrenseite oft mit dem billigsten Angebot gleichgesetzt oder verwechselt wird.

In Art. 2 lit. f IVöB wird die «Einrichtung des öffentlichen Rechts» umschrieben, im Artikel des Bundes vermissen wir diese Umschreibung und haben auch in den Erläuterungen S. 19 ff. keine Hinweise zu dieser Weglassung gefunden. Wir erachten die Umschreibung in Art. 2 lit. f IVöB als wichtig und vertreten die Auffassung, dass diese Umschreibung auch in das Bundesrecht gehöre.

### Art. 4 BÖB                      Auftraggeberinnen

In Art. 4 Abs. 3 wird festgehalten, dass eine Drittperson, welche die Beschaffung für einen Auftraggeber durchführt, auch dem Beschaffungsrecht untersteht. Dies ist richtig. Jedoch muss klarer betont werden, dass dieser Grundsatz auch für privatrechtlich organisierte Unternehmen gilt, welche mehrheitlich im Staatsbesitz sind.

#### Antrag zu Art. 4

Abs. 4 (neu) Befindet sich eine privatrechtlich organisierte Unternehmung im Mehrheitsbesitz des Staates, so untersteht auch sie dieser Vereinbarung.

## **Art. 9 und 10 BöB    Auftragsarten und Schwellenwerte**

Im Gegensatz zu den Kantonen verzichtet der Bund auf eine Differenzierung in Art. 9 Abs. 1 lit. a BöB bei den Bauaufträgen in Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe. Dies begrüßen wir, da sich diese Unterscheidung in der Praxis als schwierig erweist.

Anstelle eines Anhangs wie bei der IVöB will der Bund die Schwellenwerte in einer Verordnung regeln. Der Fachverband Infra vertritt dezidiert die Ansicht, dass die Vergabebehörden ihren Spielraum jeweils voll ausnützen müssen und nicht freiwillig ein «höherstufiges» Verfahren anwenden sollen. Die heutigen Schwellenwerte erweisen sich zudem bei Bauaufträgen als zu tief bzw. zu uneinheitlich. Eine Festlegung auf 0,5 Mio. Franken beim freihändigen Verfahren und auf 1 Mio. Franken beim Einladungsverfahren sowohl beim BöB wie auch bei der IVöB führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Ausschreibungen und Vergaben, da die meisten Bauprojekte einen Wert von weniger als 1 Mio. Franken aufweisen.

### **Antrag zu Art. 10**

Infra stellt den Antrag, dass die Schwellenwerte bei Bauaufträgen beim freihändigen Verfahren auf 0,5 Mio. Franken und beim Einladungsverfahren auf 1 Mio. Franken angehoben werden.

## **Art. 13 BöB            Verfahrensgrundsätze**

Die Vertraulichkeit der von den Anbietern gelieferten Angaben ist ein zentrales Element einer ordnungsgemässen Vergabe. Im Fall der Offertöffnung werden jedoch die von den Submitenten eingegebenen Offertpreise publiziert. In diesem Sinn ist auch lit. d anzupassen.

### **Antrag zu Art. 13**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten:

lit. a. bis c (*unverändert*)

lit. d.            Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen. Vorbehalten bleiben die Veröffentlichung des Offertöffnungsprotokolls sowie die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erteilenden Auskünfte.

## **Art. 14 BöB            Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen**

Art. 14 Abs. 3 und 4 geben den Vergabebehörden umfangreiche Kompetenzen zur Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Sie greifen damit in die Kompetenzen anderer Organe wie Arbeitsmarktbehörden, Paritätische Kommissionen usw. ein. Grundsätzlich genügen die heutigen Bestimmungen im BöB bzw. in der IVöB. In der Praxis ist

die konsequente Umsetzung der Vorgaben viel wichtiger. Die Vergabebehörden tragen hier die Verantwortung, dass sie öffentliche Aufträge nur an Firmen vergeben, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen garantieren. Fehlt es an einer sorgfältigen Prüfung der Angebote, insbesondere an der Überprüfung der Einhaltung der erwähnten Bestimmungen, stellt sich die Frage der Pflichtverletzung der Behörde, was strafrechtliche und vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

#### **Antrag zu Art. 14**

Die Regelungen im aktuell geltenden BöB sind beizubehalten.

#### **Art. 18 BöB                    Einsichtsrecht**

Der Bund will die heute in Art. 18 Abs. 1 festgelegte Regelung über ein Einsichtsrecht in die Preiskalkulationen ins Gesetz überführen, falls die Vergabesumme 1 Mio. Franken überschreitet und kein Wettbewerb bestehe. Diese Formulierung findet sich zwar bereits in der heutigen Gesetzgebung, was sie aber nicht «richtiger» macht. Im Gegenteil: Sie ist überflüssig. Eine staatliche Preiskontrolle wird abgelehnt.

Wenn eine sorgfältige Ausschreibung erfolgt ist, kann bei der Prüfung des Angebots in der Regel ohne Schwierigkeiten erkannt werden, ob überhöhte Preise in einzelnen Positionen vorliegen. Es steht der Auftraggeberin unbenommen, über diese Einzelpositionen Auskunft von der Anbieterin zu verlangen.

#### **Antrag zu Art. 18**

Streichung von Art. 18 BöB in Verbindung mit Art. 13 VöB.

#### **Art. 19 BöB                    Verfahrensarten**

Wie oben erwähnt, darf es nicht dazu kommen, dass die Vergabebehörden die Verfahrensarten wechseln. Beliebt ist bei den Vergabebehörden, ein Einladungsverfahren durchzuführen, obwohl der Auftrag freihändig vergeben werden kann. Der Fachverband Infra ist hier entschieden anderer Meinung als der Bundesrat (vgl. dazu auch den Grundsatz 7).

#### **Art. 25 BöB                    Elektronische Auktionen**

Das GATT / WTO Abkommen (GPA 2012) will elektronische Auktionen fördern und hat bereits in der Präambel darauf verwiesen. Es ist richtig, diese Beschaffungsvariante im Gesetz aufzuführen. In Abs. 1 wird diese Lösung nur zur Beschaffung von standardisierten Leistungen vorgesehen (es entscheidet alleine der Preis). Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch bauliche Dienstleistungen so beschafft werden. Dies lehnen wir für bauliche Dienstleistungen entschieden ab und schlagen folgende Formulierung vor:

### **Antrag zu Art. 23**

Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

Abs.1: „Die Auftraggeberin kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen (ohne Bauleistungen) im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. ...“.

Abs. 2 (*unverändert*)

### **Art. 26 BöB Verhandlungen**

Der Bund kennt bereits die Möglichkeit von Verhandlungen (Art. 20 BöB), obwohl Kantone und die Bauwirtschaft, darunter der Fachverband Infra, seit jeher entschieden dagegen waren. Bis anhin kannten die Kantone keine Verhandlungsrunden und lehnen sie eigentlich auch ab. Es ist ein Irrglaube der Vergabe- und insbesondere der Wettbewerbsbehörden, wenn sie davon ausgehen, dass das Angebot des Anbieters mit dem tiefsten Preis jeweils das beste Angebot sei. Leider ist es nicht üblich, Nachkalkulationen vorzunehmen und nach Ablauf der vertraglichen bzw. der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nachzurechnen, wie teuer das bestellte Werk tatsächlich geworden ist.

### **Antrag zu Art. 26**

Der Artikel ist wie folgt zu ändern (vgl. Wortlaut von § 30 VRöB):

Abs.1: Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und der Anbieterin über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig. Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Abs. 2 bis 4 (*streichen*)

### **Art. 28 BöB Dialog**

Der Bund führte das Dialogverfahren mit der Revision der Beschaffungsverordnung 2009 ein; auf kantonaler Stufe fehlte bis anhin diese Verfahrensart. Mit dem Dialogverfahren – es ist in das selektive oder offene Verfahren eingebettet – kann der Auftraggeber mit den Anbietenden eine gemeinsam optimierte Lösung erarbeiten. Wir unterstützen diesen Beschaffungsweg, weil wir überzeugt sind, dass so Innovationen und wirtschaftlich günstige Lösungen entstehen können.

## **Art. 30 BÖB**                    **Teilnahmebedingungen**

In Abs. 1 werden die allgemeinen Grundsätze – nicht abschliessend – umschrieben. Eine nichtabschliessende Aufzählung von Grundsätzen ist erstaunlich und unüblich. Diese Formulierung suggeriert, dass die öffentliche Hand weitere Grundsätze festlegen kann. Eine solche Lösung kann weder aus praktischer noch aus legislatorischer Hinsicht überzeugen.

Der Auftraggeber erhält gemäss Abs. 2 die Kompetenz, vom Anbieter eine Selbstdeklaration oder die Aufnahme in ein Verzeichnis zu verlangen. Grundsätzlich kann dieser Lösung zugestimmt werden, es ist jedoch zu präzisieren, dass unter «Aufnahme in ein Verzeichnis» nur verstanden werden kann, dass ein solches Verzeichnis entweder vom Staat oder von den Sozialpartnern geführt werden darf, wobei im letzteren Fall die für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zuständige Behörde die Liste zu genehmigen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verzeichnisse ihre wichtige Beweisfunktion erfüllen können.

### **Antrag zu Art. 30**

Abs. 1: Wir beantragen, den bisherigen Art. 11 IVöB zu übernehmen.

## **Art. 33 BÖB**                    **Zuschlagskriterien**

Den vorgeschlagenen Formulierungen in Abs. 1 und 2 stimmen wir insoweit zu, als der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium sein darf (ausser bei standardisierten Gütern). Wir begrüssen, dass in Abs. 1 die Zuschlagskriterien nicht abschliessend aufgezählt wurden. Die Formulierung in Abs. 2 entspricht der vom Parlament im Zusammenhang mit der Parl. Initiative Lustenberger verabschiedeten Lösung. Die Beschränkung lediglich auf Lernende aus der Grundbildung halten wir jedoch für falsch. Viele Betriebe bieten auch Praktikumsplätze für weiterführende Ausbildungen bis auf Hochschulstufe an. Sie setzen sich also genauso für die Aus- und Weiterbildung ein wie Betriebe, welche sich nur in der Grundbildung engagieren.

Abs. 3 verlangt vom Auftraggeber, dass er die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen angibt. Diese Vorgabe unterstützen wir klar. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gewichtung des Preises auf der Komplexität der zu beschaffenden Leistung basiert. Sehr häufig wird der Zuschlag demjenigen Anbieter erteilt, welcher ein Angebot mit dem tiefsten Preis einreicht.

Seit Jahren bekämpft das Bauhauptgewerbe dieses falsch verstandene Wettbewerbsdenken: es ist ein verhängnisvoller Trugschluss, den billigsten Anbieter als den besten anzusehen. Der Preis muss im Verhältnis mit der Komplexität des zu erstellenden Bauwerkes stehen. Der Fachverband Infra fordert deshalb zusammen mit anderen Verbänden in einem zusätzlichen Absatz 4 eine besondere Regelung.



### **Antrag zu Art. 33**

Abs. 1: Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er berücksichtigt insbesondere Kriterien wie den Preis einer Leistung, Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Erfahrung oder Effizienz der Methodik.

Abs. 2 und 3 (*unverändert*)

Abs. 4 (neu): Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

### **Art. 36 BÖB                    Lose und Teilleistungen**

In Abs. 2 erhält die Vergabebehörde die Ermächtigung, den Beschaffungsgegenstand in Lose aufzuteilen. Diese Lösung begrüssen wir. Aus Gründen der Transparenz muss diese Aufteilung bereits bei der ersten Ausschreibung bekannt sein. In diesem Sinn ist Abs. 2 zu präzisieren.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Auftraggeber Teilleistungen zuschlägt, sofern er dies in der Ausschreibung angekündigt hat. Diese Lösung kann zu Mehrpreisen führen; es muss in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden.

### **Antrag zu Art. 36**

Abs. 2: Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben. Die einzelnen Lose müssen im Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein.

Abs. 1, 3 und 4 (*unverändert*)

Abs. 5: Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen. Der Umfang und die Möglichkeiten eines Mehrpreises der Teilleistung müssen in der Ausschreibung umschrieben sein.

### **Art. 41 BÖB                    Angebotsöffnung**

Für Unternehmen ist nach der Offerteingabe für grössere Projekte wichtig zu wissen, ob sie eine Chance auf eine Auftragserteilung haben, um ihre Kapazitäten besser planen zu können. Deshalb verlangen wir von den öffentlichen Beschaffungsstellen die Zustellung des Offertöffnungsprotokolls innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote.

### **Antrag zu Art. 41**

Abs. 1 und 2 (*unverändert*)

Abs. 3 Die eingereichten Angebote werden innert sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbietern wird innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.

### **Art. 42 BÖB Prüfung und Bewertung der Angebote**

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die ausschreibende Stelle die eingegangenen Angebote so aufbereitet, dass sie vergleichbar werden. Dabei kommt es immer wieder vor, dass ungewöhnlich tiefe Angebote eingehen. Es besteht somit die Gefahr, dass ein – gemäss UWG untersagtes – Unterangebot vorliegt. Dementsprechend sind seitens der Vergabebehörde Abklärungen zu treffen. In diesem Sinn beantragen wir eine Änderung von Abs. 2 und Abs. 3.

Aufwendigere Aufträge (beispielsweise komplexe Bauwerke im Infrastrukturbereich, wie Tunnels, Brücken, Strassen) benötigen bereits viel Zeit für die Vorbereitung der Ausschreibung, dann aber auch für die Erstellung der Offerten und deren Auswertung. Falls nicht ein selektives Verfahren (Präqualifikationsverfahren) durchgeführt worden ist, haben auf der einen Seite alle Anbieter einen Anspruch darauf, dass ihre Eingaben behandelt werden. Dieser Anspruch wird jedoch dann relativiert, wenn die Beurteilung sehr lange dauern würde, da bekanntlich die Anbieter während dieser Zeit auch gebunden sind (siehe unser Antrag zur Offertöffnung, Art. 39 Entwurf). Auf der anderen Seite kann dieser Aufwand in keinem Verhältnis zu den Chancen stehen. Es muss deshalb der Vergabebehörde gestattet sein, im Ausnahmefall eine gewisse Triage vorzunehmen.

### **Antrag zu Art. 42**

Abs.1 (*unverändert*)

Abs. 2 Der Auftraggeber führt unter Beachtung einer genauen Festhaltung der vorgenommenen Schritte eine Bereinigung der Angebote durch, wenn dies:

a. aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich ist oder

b. ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist.

Der Auftraggeber kann zu diesem Zweck Erläuterungen der Anbieter einholen.

Abs. 3 (*streichen*). Eventualiter, falls Abs. 2 nicht verändert wird: Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich niedrig erscheint, holt der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber ein, ob er die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen verstanden hat.

## **Art. 43 BöB            Zuschlag**

Auch wenn sich der Begriff des «wirtschaftlich günstigsten Angebots» in der Schweiz eingebürgert hat, findet er sich nicht in den GATT / WTO (GPA) Abkommen. Dort wird vom «vorteilhaftesten Angebot» gesprochen. Wir beantragen deshalb, den GATT-Begriff, der einen etwas anderen Sinn hat, zu übernehmen.

### **Antrag zu Art. 43**

Abs. 1: Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

## **Art. 45                    Abbruch**

Wiederholt wurden in den letzten Jahren Verfahren abgebrochen, ohne dass die Offerierenden irgendeine Aufwandentschädigung erhielten. Derartig unfaire Lösungen können nicht weiter akzeptiert werden. Der Fachverband Infra lehnt deshalb die generelle Bestimmung gem. Abs. 2, wonach die Anbieter bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens keinen Anspruch auf Entschädigung haben, entschieden ab. Wir fordern, dass insbesondere die Kosten für die Erstellung der Offerte vergütet werden.

### **Antrag zu Art. 45**

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Im Falle eines Abbruchs nach Abs. 1 lit. b, d und e dieses Artikels haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung. In den übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Teilnahme am Verfahren (insbesondere für die Erarbeitung der Offerte).

## **Art. 48                    Fristen**

Wie bereits oben zu Art. 41 BöB festgehalten, können anbietende Firmen durch ihre Offerte stark in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt werden, da sie für die Dauer des Vergabeverfahrens Ressourcen frei halten müssen. Sie sind deshalb interessiert, dass nach Eingabe die Offerten rasch behandelt werden und das Ergebnis der Öffnung zügig mitgeteilt wird. Wir beantragen deshalb, die Angebote innert sieben Tagen nach deren Eingang zu öffnen.

### **Antrag zu Art. 48**

Abs. 1 – 4 (unverändert)

Abs. 5 (neu) Die Öffnung der Angebote erfolgt innert sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Eingabefrist.

### 3. Stellungnahme zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)

Wir begrüßen es, dass gleichzeitig mit dem Gesetzesvorschlag auch die vorgesehene Verordnung zum Beschaffungswesen (VöB) vorliegt. Dies schafft Vertrauen und Transparenz. Im Folgenden nehmen wir nur zu ausgewählten Artikeln Stellung, da die wesentlichen Punkte ja im Gesetz geregelt werden.

#### **Art. 16 VöB                    Einladungsverfahren**

Die in Abs. 2 erwähnten Auflagen zur Einholung von mindestens drei Angeboten aus unterschiedlichen Wirtschaftsräumen sind gut gemeint, werden aber zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Der Begriff «Wirtschaftsraum» ist nicht fest umschrieben und weist häufig Marketingaspekte auf, so z. B. der Wirtschaftsraum Zürich oder die «Greater Zurich Area GZA».

#### **Art. 28 VöB                    Zahlungsfristen**

Die Erwähnung der 30-tägigen Zahlungsfrist in Art. 28 ist positiv zu werten. Es besteht kein Grund, diese Frist nicht ins Gesetz zu überführen.

#### **Art. 31 VöB                    Liste der sanktionierten Anbieterinnen**

Die Gesetzesgrundlage für eine solche Liste findet sich in Art. 47 BöB. Da diese (Schwarz-) Liste nicht öffentlich sein soll, ergeben sich unseres Erachtens erhebliche rechtsstaatliche Bedenken (siehe auch die Schwierigkeiten mit einer ähnlichen Liste im Rahmen der Entsendegesetzgebung). Wer hat ein Zugriffsrecht? Wie verhält es sich mit Aufträgen, an welchen Kantone und Gemeinden oder andere Staaten beteiligt sind? Welche Rechte hat eine betroffene Firma? Das Instrument ist als solches sicher prüfenswert, muss aber eingehender durchdacht werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fachverband Infra



Urs Hany  
Präsident



Dr. Benedikt Koch  
Geschäftsführer

Kopien an:

- Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich
- bauenschweiz, Weinbergstrasse 55, 8042 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Bern
- Economiesuisse, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, Haus der Kantone, Speicher-  
gasse 6, 3000 Bern 7